



Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 – Ergebnisse

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 beschlossen:

Geschäfte

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Erlass der Verordnung über den Schutz der Umgebung inventarisierter und geschützter Gebäude vor Beeinträchtigung durch technische Anlagen | Annahme |
| 2. Einzelinitiative Hans-Ulrich Hostettler, Zollikerberg: Neue Streckenführung der Buslinie 910 in Zollikerberg | Rückzug durch Initiant |
| Hinweis: Die Versammlung unterstützte den Antrag des Gemeinderates, an der Gemeindeversammlung Juni 2012 den Stimmberechtigten einen Antrag für einen 2-jährigen Versuchsbetrieb für die Buslinie 910 in Zollikerberg zu unterbreiten. | |
| 3. Gestaltungsplan Blumenrain | Annahme |
| 4. Voranschlag 2012 für das Politische Gemeindegut | Rückweisung |

Gegen sämtliche Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Meilen erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Sachgeschäfte Nr. 2 und 4 gestützt auf § 151 Abs. 1 GG (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Protokoll liegt vom 14. Dezember 2011 an in der Gemeinderatskanzlei (Büro 37/38) zur Einsicht auf. Die Berichtigung des Protokolls ist in Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, einzureichen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist an den Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, zu richten. Bei Gemeindebeschwerden und Protokollrekursen hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gegen die Beschlüsse Nr. 1 und 3 kann gestützt auf § 329 Abs. 1 PBG, innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.